

RS OGH 2008/7/28 7BI65/08i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2008

Norm

StPO §§390a Abs1. 393 Abs4. 89 Abs5

RATG TP 4

Rechtssatz

Seit dem 1.1.2008 ist das Verfahren über eine Kostenbeschwerde zweiseitig gestaltet. Dem Privatbeteiligten steht gegenüber dem kostenersatzpflichtigen Verurteilten ein Anspruch auf Ersatz der Kosten seiner Äußerung zu dessen Beschwerde zu. Dieser ist analog zu den Regelungen über die Kosten der Gegenausführung im Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nach TP 4 I Z 4d zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 7 BI 65/08i
Entscheidungstext LG Klagenfurt 28.07.2008 7 BI 65/08i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000061

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at